

#### IV. Stellung der Sprache im Schul- und Bildungsbereich

Meint man es mit der Achtung der kulturellen Eigenheit von Minderheiten ernst, so verlangt dies auch nach Konsequenzen im Schul- und Bildungsbereich, als dem wohl wichtigsten Problemfeld der Sprachen- und Minderheitenpolitik überhaupt. Der Ausgangspunkt dürfte dabei außer Streit stehen: Sprache und Kultur als die Träger der kollektiven Identität einer Gruppe werden durch Erziehung tradiert, sind also elementar auf Erziehung angewiesen. Ist Minderheitenschutz ernstgemeint, so muß demnach der Minderheit notwendigerweise die Möglichkeit zur Weitergabe ihrer Sprache und ihres Kulturgutes über Erziehung in der eigenen Sprache und Kultur gegeben werden.

Elementares völkerrechtliches Minimum stellt insoweit, in engem Zusammenhang mit dem menschenrechtlich geschützten Kern des privaten und gesellschaftlichen Gebrauches der Minderheitensprache, die Möglichkeit der rein privaten bzw. gesellschaftlichen Selbstorganisation der Minderheit in Trägervereinen dar, die dann genossenschaftliche Zusatzbildungseinrichtungen in Ergänzung zur staatlichen Schulausbildung betreiben. Dies war z.B. die Strategie der Basken im Abwehrkampf gegen die auf Zwangsassimilation zielende Schulpolitik des spanischen Zentralstaates (siehe Kremnitz 1991, 16). Verbieta ein Staat derartige genossenschaftliche Zusatzschulen, oder behindert er sie massiv auf administrativem Wege, so vergreift er sich klar am menschenrechtlich geschützten Schutzgut der Vereinigungsfreiheit (auf die damit verbundenen Probleme wird in einem späteren Abschnitt noch einmal zurückgekommen). Zugleich kollidiert eine derartige Politik aber auch mit dem aus dem menschenrechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens folgenden Recht auf privaten Gebrauch der Muttersprache. Das hört sich nun wie eine Selbstverständlichkeit an, ist es aber leider nicht, wenn man sich die Praxis mancher europäischer Staaten wie der Türkei und Griechenlands ansieht (vgl. dazu Rumpf 1993, 491 f.; Filos 1994, 74 ff.).

Einen logischen Schritt weiter gerät die grundsätzliche Freiheit der Selbstorganisation der Minderheit schon in eine gewisse Spannung mit allgemein anerkannten staatlichen Prärogativen. Zwar wird man aus der Vereinigungsfreiheit auch ein Recht auf Gründung und Betrieb von minderheitenspezifischen Privatschulen ableiten können; als private ‚Ersatzschule‘ (um unsere nationale Terminologie zu gebrauchen), also als Schule, deren Besuch von der staatlichen Schulpflicht befreit, muß eine derartige Einrichtung vom Staat aber nur anerkannt werden, wenn sie gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt. Wie diese Grundbedingungen aussehen, definiert der Staat im Prinzip aufgrund eigener Ordnungsvorstellungen in seinem nationalen Schulrecht (zum Problem der Schulaufsicht vgl. Marauhn 1994, 425 f.).